**Fragen an die Landesjustizverwaltungen zur Wahrnehmung der Interessen der Opfer von Straftaten im Zusammenhang mit Ermittlungs- und Strafverfahren**

1. Gibt es in Ihrem Land eine Beauftragte / einen Beauftragten oder eine sonstige staatliche Stelle (abgesehen von Verwaltungsbehörden mit der Zuständigkeit der Opferentschädigung und abgesehen von der psychosozialen Prozessbegleitung), an die sich Opfer von Straftaten mit der Bitte um Unterstützung im Zusammenhang mit Ermittlungs- und Strafverfahren wenden können?

A: Die Hamburgische Beauftragte oder der Hamburgischen Beauftragten für Opfer von Terror- und Großschadensereignissen und deren Angehörige. Diese/dieser ist allerdings nur bei Terrorfällen, Großschadenslagen oder damit vergleichbaren Ereignissen zuständig.

2. Wenn die Frage zu 1. bejaht wird: Was sind die Aufgaben der Beauftragten / Stellen?

A: Die oder der Opferbeauftragte nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Koordinierung der Beratung und Hilfen für Betroffene zwischen den beteiligten Stellen,
2. Proaktive Kontaktaufnahme mit Betroffenen,
3. Beratung und Betreuung von Betroffenen hinsichtlich psychosozialer, finanzieller und sonstiger Hilfen,
4. Weitergabe der für die Betroffenen relevanten Informationen an diese,
5. Durchführung von Fallkonferenzen zur Klärung von konkreten Anliegen der Betroffenen mit den beteiligten Stellen,
6. Vermittlung der Betroffenen in geeignete Angebote der hamburgischen Opferhilfelandschaft,
7. Beteiligung an der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
8. Zusammenarbeit mit zuständigen öffentlichen Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie solchen der Länder und des Bundes,
9. Zusammenarbeit mit Opferbeauftragten, Opferschutzbeauftragten und zentralen Anlaufstellen anderer Länder oder des Bundes.

* § 5 Abs. 1 des Hamburgischen Opferbeauftragtengesetzes.

3. Beruht deren Tätigkeit auf einer gesetzlichen Grundlage – wenn ja auf welcher?

A: Das [Hamburgische Opferbeauftragtengesetz](https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-OpfBGHArahmen)

~~4. Wenn die Frage zu 2. verneint wird: Auf welcher Grundlage beruht deren Tätigkeit dann (Verwaltungsvorschrift, Organisationsverfügung, Haushaltsplan – wenn möglich bitte Fundstelle angeben)?~~

5. Verfügen Sie über Informationen über die Ausstattung der Stelle? Wenn ja:

a) Gibt es ehrenamtliche, nebenberufliche oder hauptberufliche „Beauftragte“?

A: Die Stellung als Opferbeauftragte/r ist Teil der hauptberuflichen Leitung des Amtes AI innerhalb der Hamburger Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration.

b) Wieviele Mitarbeiter\*innen hat die Stelle (getrennt – vergleichbar – nach höherem Dienst / gehobenem Dienst/ mittlerem Dienst / einfachem Dienst)?

A: 3 Mitarbeiter\*innen aus dem höheren Dienst mit verschiedenen Stellenanteilen.

c) Verfügt die Stelle über Sachmittel, die über den Geschäftsbedarf – Ausstattung des Büros, PC, Post- und Telekommunikation etc. – hinausgehen?

A: Ein Hilfetelefon eines externen Anbieters mit psychologisch geschulten Mitarbeiter\*innnen kann im Bedarfsfall zur Akutversorgung der Betroffenen aktiviert werden.

~~d) Wenn die Frage zu 4c bejaht wird: Zu welchen Zwecken dürfen Sie sie verwenden?~~

5. Sind solche Beauftragte / Stellen weisungsunabhängig oder unterliegen sie –wessen? – Weisungen?

A: Ja innerhalb der Hierarchie der Hamburger Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Staatsrätin und Senatorin).